

# **DIE KIRCHLICHE KUNST**

## **UNTERWEISUNG**

### **DES HL. OFFIZIUMS AN DIE ORDINARIEN**

Im nachstehenden bringen wir einen Erlaß des Sacrum Officium vom 30. Juni 1952 über „Die kirchliche Kunst“:

Die kirchliche Kunst hat, schon ihrem Namen nach, die Aufgabe und den Zweck, in vorzüglicher Weise zur Würde des Gotteshauses beizutragen sowie den Glauben und die Andacht derer zu fördern, die in die Kirche kommen, um dem Gottesdienst beizuwohnen und die Gnadengaben des Himmels zu erleben. Deshalb wurde sie von der Kirche mit immerwährender Sorge und wachem Eifer gepflegt: Sie sollte in vollem Einklang stehen mit ihren, der Glaubenslehre und der gesunden Askese entstammenden Gesetzen, durch die sie mit gutem Recht den Titel einer „sakralen“ Kunst für sich beanspruchen kann.

Hier verdient ein Wort des seligen Papstes Pius X. Erwähnung, ausgesprochen in seinen weisen Normen für die kirchliche Musik: „Es darf mithin“, so sagt er, „im Heiligtum nichts vor sich gehen, was die Frömmigkeit und Andacht der Gläubigen stören oder auch nur vermindern könnte, nichts, was begründeten Anlaß zu Widerwillen oder Ärgernis gäbe; nichts vor allem, was ... der Stätte des Gebetes und der Majestät Gottes nicht würdig wäre“ (*Motu proprio „Tra le sollecitudini“*, 22. November 1903; *Acta Pii X*, vol. I, p. 75).

Schon von den ersten Jahrhunderten der Kirche her hat deshalb das zweite Konzil von Nizäa die Häresie der Bilderstürmer verurteilt, die Verehrung der heiligen Bilder bestätigt und schwere Strafen jenen angedroht, die es wagten, „zu Unrecht etwas zu ersinnen, was gegen die kirchliche Satzung verstoßen würde“ (*Actio 7 a et ultima definitio Synodi Ilae*, *MANSI*, *Sacr. Conc. XIII*, col. 730).

Das Konzil von Trient aber gibt in seiner 25. Sitzung sehr weise Gesetze über die christliche Ikonographie und schließt mit folgender ernsten Mahnung an die Bischöfe: „Endlich soll von den Bischöfen diesbezüglich große Wachsamkeit und Sorge aufgewandt werden, damit nichts Ungeordnetes oder verkehrt und unüberlegt Angeordnetes, nichts Weltliches und nichts Ungeziemendes sich darbiete, da dem Hause Gottes Heiligkeit gebührt“ (*Sess. XXV, De invocatione, vener. et Reliquiis Sanct. et sacris Imaginibus*).

Damit die Vorschrift des Konzils von Trient über die heiligen Bilder getreu ausgeführt werde, hat Urban VIII. besondere Weisungen hinzugefügt: „... Was den Augen der Gläubigen gezeigt wird“, erklärt er, „darf nicht den Eindruck des Ungeordneten und Ungewohnten erwecken, sondern soll zur Andacht und Frömmigkeit stimmen ...“ (*Sacrosancta Tridentina*, § 1, die *XV. mensis Martii anno MDCLII*, *Bullarium Romanum*, *Taurinen editio*, *XV*, 171).

Schließlich faßt das kirchliche Rechtsbuch die gesamte Gesetzgebung der Kirche über die kirchliche Kunst in den Hauptpunkten zusammen (*Kan. 485, 1161, 1162, 1164, 1178, 1261, 1268, 1269 § 1, 1270, 1280, 1385, 1399*).

Besondere Erwähnung verdienen die Vorschriften des *Kan. 1261*, durch den die Ordinarien verpflichtet werden, zu wachen, „daß zumal in den Gottesdienst nichts dem Glauben Fremdes oder mit der kirchlichen Überlieferung Unverträgliches zugelassen werde“, ferner jene von *Kan. 1399*, 12<sup>o</sup> wodurch „ohne weiteres jeglicher Druck von Bildern ... verboten wird, die vom Sinn und den Bestimmungen der Kirche abweichen“.

Kürzlich hat der Apostolische Stuhl neuerdings abwegige Formen und Profanierungen der kirchlichen Kunst verurteilt. Der Einwand ist nicht stichhaltig, den manche erheben, daß nämlich die kirchliche Kunst den Bedürfnissen und Verhältnissen der neuen Zeiten angepaßt werden müsse: Mit der



christlichen Gemeinschaft entstanden, hat die kirchliche Kunst ihre eigenen, genau einzuhaltenden Ziele und ihre eigene, immer verpflichtende Aufgabe. Deswegen hat Pius XI. seligen Angedenkens in einer bei der Eröffnung der neuen Vatikanischen Pinakothek gehaltenen Aussprache eine gewisse „neue Kunst“ erwähnt und folgende ernsten Worte ausgesprochen: „Im übrigen haben wir es schon mehrfach gegenüber Männern der Kunst und kirchlichen Oberhirten betont: Unsere Hoffnung, Unser brennender Wunsch, Unser Wille kann es nur sein, daß das kanonische Gesetz befolgt werde, das auch im kirchlichen Gesetzbuch klar formuliert und festgelegt ist, daß nämlich eine solche Kunst in unseren Kirchen nicht geduldet und noch viel weniger berufen werde, um sie zu bauen, umzuformen und auszuschmücken. Aber weit öffnen Wir alle Tore und den aufrichtigsten Willkomm bieten Wir jeder guten und fortschrittlichen Entfaltung der guten und ehrwürdigen Überlieferungen, die in so vielen Jahrhunderten christlichen Lebens, bei so großer Verschiedenheit der Umwelt und der sozialen wie völkischen Verhältnisse einen so starken Beweis unerschöpflicher Fähigkeit gegeben haben, zu neuen und schönen Formen anzuregen, so oft sie unter dem doppelten Gesichtspunkt des schöpferischen Geistes und des Glaubens befragt oder studiert oder gepflegt wurden.“ (Sermo diei XXVII oct. 1932, A.A.S. XXIV 1932, pag. 356.)

In jüngster Zeit hat Pius XII., der glorreich regierende Papst, in seiner Enzyklika „Über die heilige Liturgie“ vom 20. November 1947 die Aufgaben der christlichen Kunst kurz und klar auseinandergesetzt: „... es muß solch moderner Kunst unbedingt die Bahn offenstehen zu gebührend ehrfürchtigem Dienst am Gotteshaus und bei den heiligen Handlungen. So wird auch sie einstimmen können in den wundervollen Chor, den die größten Geister durch Jahrhunderte bereits zum Ruhme des katholischen Glaubens gesungen haben. Wir müssen jedoch im Bewußtsein unserer Pflicht unbedingt die in neuerer Zeit da und dort geförderten Bilder und Darstellungen mißbilligen und zurückweisen, die eine Entartung und Entstellung gesunder Kunst zu sein scheinen, manchmal im offenen Widerspruch mit der christlichen Würde, Zurückhaltung und Frömmigkeit stehen und den echt religiösen Sinn tief verletzen. Derartiges ist von unseren Gotteshäusern durchaus fernzuhalten und daraus zu verbannen, wie überhaupt alles, was der Heiligkeit des Ortes abträglich ist“ (Kan. 1178).“

Unter sorgfältiger Berücksichtigung alles dessen beschloß die Oberste Heilige Kongregation, sehr darauf bedacht, daß der Glaube und die Andacht im christlichen Volk durch die kirchliche Kunst Schutz erfahren, allen Oberhirten der Welt folgende Richtlinien in Erinnerung zu bringen, damit die ganze Art der Kunst und Zierde und der Heiligkeit des Hauses Gottes entspreche.

**Architektur:** Wenn die sakrale Architektur auch neue Formen annehmen mag, so kann sie sich doch unmöglich den Profanbauten angleichen, sondern muß immer ihrer Aufgabe treu bleiben; die aber hat ihre Eigenart vom Hause Gottes und des Gebetes. Es soll beim Kirchenbau wohl auch Sorge getragen werden, daß die Gläubigen mit größerer Leichtigkeit den gottesdienstlichen Handlungen Blick und Herz schenken können; auch soll die neue Kirche angenehm wirken durch die Einfachheit schöner Linienführung, die falschen Schmuck ablehnt; es ist aber auch alles zu vermeiden, was auf eine gewisse Geringschätzung von Kunst und Werk hindeutet.

Im Kan. 1162, § 1, ist vorgesehen: „Keine Kirche soll gebaut werden ohne die ausdrückliche, und zwar schriftliche Zustimmung des Ortsordinarius, die auch der Generalvikar ohne besonderen Auftrag nicht geben kann.“

Im Kan. 1164, § 1: „Die Oberhirten sollen Sorge tragen — wenn es notwendig ist, nach Anhörung des Rates von Fachleuten —, daß beim Bau von Kirchen oder ihrer Wiederherstellung die von der christlichen Überlieferung bejahten Formen und die Gesetze der kirchlichen Kunst gewahrt werden.“



Streng aber trägt diese Oberste Heilige Kongregation auf, die Vorschriften der Kan. 1268, § 2, et 1269, § 1, genau einzuhalten: „Die heilige Eucharistie soll aufbewahrt werden am hervorragendsten und vornehmsten Platz der Kirche, somit gewöhnlich auf dem Hauptaltar, wenn nicht etwas anderes für die Verehrung und den Kult eines so erhabenen Sakramentes angebracht und geziemender erscheint ... Die heilige Eucharistie soll aufbewahrt werden in einem nicht verstellbaren Tabernakel, das mitten auf dem Altar angebracht ist.“

#### Kunst der bildlichen Darstellung:

1. Zur Vorschrift des Kan. 1279: „Niemand soll es gestattet sein, in den Kirchen, auch nicht den exemten, oder an anderen heiligen Orten irgendein ungewohntes Bild aufzustellen oder aufstellen zu lassen, wenn es nicht vom Ortsbischof genehmigt ist“ (§ 1).

2. „Der Oberhirte aber soll für die öffentliche Verehrung durch die Gläubigen heilige Bilder nicht gutheißen, die dem bewährten Brauch der Kirche nicht entsprechen“ (§ 2).

3. „Niemals lasse der Oberhirte in Kirchen oder an anderen heiligen Stätten Bilder eines falschen Glaubenssatzes aufstellen oder solche, die den gebotenen Anstand und die gebotene Würde vermissen lassen oder Ungebildeten Anlaß zu einem gefährlichen Irrtum geben“ (§ 3).

4. Wenn es in den Diözesanausschüssen an Fachleuten fehlt oder Zweifel und Streitfragen entstehen, mögen die Ortsordinarien sich um Rat an die Ausschüsse der Erzdiözese oder an die Römische Kommission für kirchliche Kunst wenden.

5. Nach Kan. 485 und 1178 sollen die Ordinarien dafür Sorge tragen, daß aus den sakralen Gebäuden alles entfernt wird, was zu der Heiligkeit des Ortes und zu der gebührenden Ehrfurcht vor dem Hause Gottes irgendwie im Widerspruch steht. Auch sollen sie streng verbieten, daß in großer Anzahl Figuren und Gemälde minderwertiger Art, meist mechanische Nachbildungen, auf den Altären selbst oder gleich daneben an den Kapellenwänden zur Verehrung durch die Gläubigen geschmacklos und wirr durcheinander Aufstellung finden.

6. Bischöfe und Ortsobere sollen die Erlaubnis verweigern zur Herausgabe von Büchern, Blättern oder Zeitschriften, in denen vom Geist und den Vorschriften der Kirche abweichende Bilder zum Abdruck kommen (vgl. Kan. 1385 und 1399, 12°).

Damit aber die Ordinarien vom Diözesanausschuß für kirchliche Kunst um so sicherer Rat erfragen und erhalten können, der mit den Vorschriften des Heiligen Stuhles und dem Ziel der kirchlichen Kunst selbst ganz im Einklang steht, mögen sie dafür sorgen, daß in den Ausschuß Männer berufen werden, die nicht nur Fachleute in der Kunst sind, sondern auch im christlichen Glauben feststehen, zu einem frommen Leben herangebildet und bereit sind, bestimmte, von der kirchlichen Obrigkeit festgelegte Richtlinien einzuhalten.

Die Ausführung aber von Werken der Malerei, Bildhauerei und Baukunst soll nur Männern anvertraut werden, die in ihrem Fach erstklassig sind und echtem Glauben wie echter Andacht, dem Ziel jeder kirchlichen Kunst, Ausdruck zu verleihen wissen.

Endlich ist dafür zu sorgen, daß die Weihekandidaten in den philosophischen und theologischen Lehranstalten je nach Anlage und Alter in der kirchlichen Kunst unterwiesen und nach ihrem Sinn geformt werden von Lehrern, welche der Kultur der Vorfahren Ehrfurcht entgegenbringen und den Vorschriften des Heiligen Stuhles gehorchen.

Gegeben zu Rom, am Sitz des Heiligen Offiziums, den 30. Juni 1952. Gezeichnet: Joseph Kardinal Pizzardo, Sekretär; Alfred Ottaviani, Assessor.